

# RS Vwgh 1987/7/9 87/02/0046

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.07.1987

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §4 Abs5;

## Rechtssatz

Eine Unfallsmeldung, die erst nach Entlassung aus dem Krankenhaus, zwei Tage nach dem Unfall erfolgte, wurde keinesfalls "ohne unnötigen Aufschub" iSd § 4 Abs 5 StVO 1960 durchgeführt. Dies besonders dann, wenn es dem Verletzten zuzumuten gewesen wäre, zumindest bevor er das Krankenhaus aufsucht, die nächste Sicherheitsdienststelle zu verständigen.

## Schlagworte

Meldepflicht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987020046.X02

## Im RIS seit

09.11.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)